



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen

**NWHT**

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag

**unternehmer nrw**

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



## Stellungnahme

### **im Rahmen des Clearingsverfahrens nach dem Mittelstands- förderungsgesetz NRW zum Gesetz über die „Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in NRW“**

#### **I. Sachverhalt**

Anlässlich des 500. Jahrestages setzt sich eine bundesweite Initiative für die Würdigung der Reformation und ihres Einflusses auf Deutschland durch einen gesetzlichen Feiertag ein. Dieser Initiative haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 06.12.2012 angeschlossen und vereinbart, den 31.10.2017 als einmaligen bundesweit gesetzlichen Feiertag zu begehen.

Bereits heute ist der Reformationstag in den fünf östlichen Bundesländern ein gesetzlicher Feiertag. Einige Bundesländer wie Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Hessen haben sich bereits der Initiative angeschlossen und entsprechende Regelungen ergriffen, weitere haben eine Umsetzung verbindlich angekündigt. Auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich öffentlich auf die Einführung eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertages am 31.10.2017 festgelegt.

Die Reformation hat unser Gemeinwesen nachhaltig beeinflusst. Sie hat Deutschland in vielfacher Hinsicht geprägt und zu dem Land gemacht, das es heute ist. Insofern ist der

Vorschlag des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Nikolaus Schneider, den 31. Oktober 2017 per Gesetz zu einem Sonderfeiertag zu erklären, auch für die Wirtschaft durchaus nachvollziehbar.

Die Erklärung des 31. Oktober 2017 zum gesetzlichen Feiertag ist rechtlich gesehen eine Angelegenheit der Bundesländer. Politisch handelt es sich aber um eine Entscheidung, die auf Bundesebene getroffen worden ist und deren Konsequenzen auch auf Bundesebene hätten diskutiert werden müssen. Es ist nur sehr schwer vorstellbar, dass sich die nordrhein-westfälische Landesregierung den bundespolitischen Festlegungen verweigern könnte.

Sowohl vom Gegenstand her, als auch politisch-faktisch ist ein Clearing-Verfahren auf Landesebene zu diesem Sachverhalt deshalb von vornherein nur sehr eingeschränkt tauglich. Dennoch begrüßen wir die Durchführung des Clearing-Verfahrens ausdrücklich, weil es Gelegenheit bietet, die Folgen eines zusätzlichen Feiertages darzustellen und zu diskutieren.

Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass die Frage der durch den Feiertag entstehenden erheblichen Kosten für die Unternehmen zu keinem Zeitpunkt bei der Entscheidungsfindung ernsthaft erörtert worden ist. Die Kosten für den zusätzlichen Feiertag tragen am Ende ganz überwiegend die Unternehmen. Die Produktion steht still, während ein Großteil der Kosten weiterläuft. So fällt zum Beispiel die Arbeitsleistung der Beschäftigten aus, muss aber im Rahmen der gesetzlichen Lohnfortzahlung trotzdem vom Unternehmer bezahlt werden.

Die Erörterung der Kosten des zusätzlichen Feiertages ist deshalb wichtig, damit Nordrhein-Westfalen die noch vorhandenen Möglichkeiten zur Verringerung der Belastung für die Unternehmen nutzt, ohne dass dadurch in Frage gestellt werden soll, dass der 500. Jahrestag der Reformation in einer der Bedeutung des Ereignisses angemessenen Form begangen wird.

## **II. Wirtschaftliche Folgen der Einführung eines Feiertages**

Unabhängig von Anlass und Bedeutung führt jeder Feiertag aus volkswirtschaftlicher Sicht zunächst zu einer Verringerung der Wirtschaftsleistung. Die wirtschaftliche Betätigung wird auf Bereiche mit Ausnahmeregelungen beschränkt. Doch auch diese werden etwa durch Feiertagszuschläge zusätzlich belastet.

Zur Abschätzung des Arbeitsausfalles durch einen zusätzlichen Feiertag sind die Erfahrungen aus der Kalenderbereinigung dienlich, wie sie in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vorgenommen werden. Die Deutsche Bundesbank schätzt die kalendarischen Einflüsse auf das Wirtschaftsgeschehen beispielsweise in ihrem Monatsbericht vom Dezember 2012:

*Demnach können Kalendereffekte einen spürbaren Einfluss auf die wirtschaftliche Aktivität ausüben. Deren Erscheinungsformen sind allerdings vielfältig und variieren je nach Wirtschaftsbereich und Art der gemessenen Aktivität. Zur Quantifizierung von Kalendereffekten hat sich für eine Vielzahl deutscher Wirtschaftsindikatoren das arbeitstägliche Modell bewährt. Dieses berücksichtigt, dass in Deutschland weitgehend eine Arbeitswoche mit fünf Tagen üblich ist, aber teilweise auch kontinuierlich, also selbst an Feiertagen, produziert wird. Demnach führt beispielsweise im verarbeitenden Gewerbe ein zusätzlicher Arbeitstag in den Monaten Januar bis November im Durchschnitt zu einer 3,4% höheren monatlichen Produktion. Im Dezember fällt der Effekt geringer aus, weil in der Zeit um Weihnachten die Erzeugung ohnehin zurückgefahren wird. Auch der Umfang der Aktivitäten in anderen Wirtschaftsbereichen, wie dem Verkehr, folgt einem arbeitstäglichen Muster. Dabei sind Effekte nicht in jedem Monat gleich stark. Über alle Wirtschaftsbereiche aggregiert, leitet sich der Kalendereinfluss für das Bruttoinlandsprodukt ab. Eine um 1% höhere Anzahl von Arbeitstagen führt im Durchschnitt zu einem Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Produktion um 0,3%. (Monatsbericht Dezember 2012 Deutsche Bundesbank).*

Den Schätzungen folgend treten die Effekte konjunkturunabhängig, also auch unabhängig vom Auslastungsgrad der Wirtschaft, auf. Produktionsausfälle können also nicht ohne weiteres durch Mehrarbeit später wieder aufgeholt werden. Neben den direkten, auf den Arbeitsausfall ausgerichteten, treten weitere Effekte auf, die etwa aus der Unterbrechung der Arbeitsabläufe herrühren. Mit zunehmender Zerstückelung der Arbeitswoche sinkt der Auslastungsgrad weiter, mit entsprechenden Folgen für die Stückkosten. Ihre Wirkung wird deutlich, wenn durch zusätzliche Feiertage Brückentage geschaffen werden:

*So ist an einem Brückentag die industrielle Erzeugung im Durchschnitt um etwa ein Drittel geringer als an einem normalen Arbeitstag. (Monatsbericht Dezember 2012 Deutsche Bundesbank).*

Der verstärkende Einfluss von Brückentagen ist – so die Bundesbank – nicht im gleichen Maße unabhängig von der konjunkturellen Situation. Für 2017 wird daher auch die Lage der noch nicht terminierten Herbstferien 2017 von Bedeutung sein.

Für den Umsatz des Einzelhandels ist laut Bundesbank zunächst vor allem die Anzahl der verkaufsoffenen Tage entscheidend. In der regionalen Betrachtung bleibt jedoch ausschlaggebend, inwieweit es zu Verschiebungseffekten durch Shoppingtourismus etwa in andere Bundesländer oder in das benachbarte Ausland kommt. Bedeutsam könnte jedoch auch sein, dass in Nordrhein-Westfalen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Geschäfte geschlossen bleiben werden, während am 31.10. in den Niederlanden und Belgien, am 01.11. zusätzlich auch in anderen Bundesländern verkaufsoffen sein wird.

Positive Effekte durch die Feiertagsregelung können für die Gastronomie und Tourismusbranche vermutet werden. Aufgrund der Wetterunbeständigkeit im Herbst dürften diese aber eine geringere Bedeutung haben als im Mai und Juni. Negativ könnte sich die Brückentagsituation auf den in der Zeit bedeutsamen Geschäftsreiseverkehr auswirken.

Der Rückgang der Wirtschaftskraft führt nicht nur zu Einbußen bei den Steuereinnahmen der öffentlichen Hand, sondern hat in erster Linie starke finanzielle Auswirkungen für die Unternehmen. Das wird sehr deutlich, wenn man die konkreten Belastungen für einzelne Unternehmen betrachtet:

- Das durchschnittliche Arbeitgeber-Brutto pro Arbeitstag in der Chemischen Industrie beträgt 309 €. Für ein mittelständisches Unternehmen mit 250 Mitarbeitern belaufen sich damit die Kosten für die Lohnfortzahlung auf rd. 77.000 €.
- Das durchschnittliche Arbeitgeber-Brutto im Baugewerbe liegt bei 192 €. Für ein Bauunternehmen mit 100 Mitarbeitern betragen die Lohnfortzahlungskosten damit fast 20.000 € pro Tag.
- Im Großhandel (ohne Handel mit Kfz) beträgt das durchschnittliche Arbeitgeber-Brutto 253 € pro Tag. Der zusätzliche Feiertag würde somit für einen 50-Mann-Betrieb über 12.500 € kosten.
- In der Metall- und Elektroindustrie würden in einem Betrieb mit 400 Mitarbeitern Lohnfortzahlungskosten in Höhe von gut 97.000 € entstehen (durchschnittliches Arbeitgeber-Brutto 243 € pro Tag).

Für das Nachholen der ausgefallenen Produktion müssen die Unternehmen die entsprechenden Stundenlöhne zusätzlich entrichten. Da diese Arbeit in der Regel im Rahmen von Überstunden geleistet werden muss, fallen nicht selten zudem zusätzlich tarifliche Mehrarbeitszuschläge an. Beispiele:

- In der Chemischen Industrie beträgt der tarifliche Mehrarbeitszuschlag 25 Prozent.
- Nach den tariflichen Regelungen in der Metall- und Elektroindustrie fallen für die ersten beiden Überstunden eines Tages 25 Prozent und ab der 3. Stunde 50 Prozent Zuschläge zum Stundenentgelt an. Wird die Arbeit somit an einem Samstag nachgeholt, beträgt der Zuschlag bei einem Siebensturentag rund 43 Prozent.

### **III. Schlussfolgerungen**

Als Wirtschaft in NRW geht es uns ausdrücklich nicht darum, ökonomische Interessen gegen Fragen der Ethik und des Glaubens aufzurechnen. Angesichts der dargestellten Belastungen ist es jedoch legitim zu fragen, wie einerseits dem Bedürfnis nach einem würdigen Begehen des Tages Rechnung getragen werden kann und wie andererseits negative wirtschaftliche Folgen soweit wie möglich vermieden werden können.

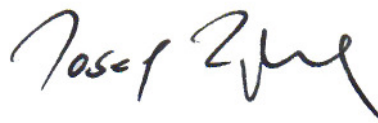
- Vor diesem Hintergrund hatte unternehmer nrw bereits im Sommer des vergangenen Jahres vorgeschlagen, den 31. Oktober 2017 per Bundesgesetz zum Ruhe- und Gedenktag zu erklären. Eine solche Lösung sieht § 9 Arbeitszeitgesetz

bereits für jeden Sonntag vor. Für den Reformationstag 2017 wäre eine analoge Regelung ebenso geeignet. Soweit in einzelnen Ländern bereits eine Sonderfeiertagsregelung getroffen wurde, wäre außerdem eine Ausnahme von § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz für diesen Tag vorzunehmen. Eine solche Gesetzesregelung des Bundes hätte den Vorteil, dass die an dem Tag wegen des Ruhegebots nicht geleistete Arbeit vorgearbeitet oder nachgeholt werden könnte. Damit wäre die volkswirtschaftlich negative Auswirkung eines Wochentages ohne Arbeits zwar nicht vollständig beseitigt, wohl aber spürbar reduziert.

- Eine weitere Möglichkeit, die negativen Auswirkungen eines zusätzlichen Feiertages für die Unternehmen – zumindest geringfügig – zu reduzieren, wäre es, die Herbstferien so festzulegen, dass die Feiertage am 31.10. und 01.11.2017 in die Ferienzeit fallen. Da unseres Wissens die Herbstferien noch nicht festgelegt worden sind, sollte dies entsprechend dieser Anregung erfolgen. Würden die Feiertage außerhalb der Herbstferien liegen, würde durch die „Brückenwoche“ der Gesamtzeitraum, in dem eine (leicht) erhöhte Urlauberquote kompensiert werden muss, verlängert und damit die Vermeidung von Produktivitätsverlusten erschwert.
- Wir würden es begrüßen, wenn diese Vorschläge von seiten der Politik nicht vorschnell als kleinlich oder gar mangelnde Wertschätzung gegenüber Kirche und Religion missinterpretiert werden würden.



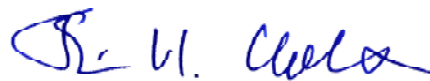
**Dr. Ralf Mittelstädt**  
Industrie- und Handelskammern in NRW



**Josef Zipfel**  
Hauptgeschäftsführer des NWHT



**Dr. Luitwin Mallmann**  
Unternehmerverbände NRW



**Reiner Nolten**  
Hauptgeschäftsführer des WHKT